

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Einsender: VDMA e.V. Lyoner Straße 18 60528 Frankfurt

Nr.	Abschnitt, Unterabschnitt, Bild, Tabelle, Anhang	Aktuelle Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
1	Nr. 5 (§16b), Absatz (4) auf Seite 6 des Entwurfs	<p>(4) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber</p> <p>1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und</p> <p>2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p>Dabei muss eine Vergleichbarkeit der für die zu ersetzenden Anlagen und die Neuanlage errechneten Werte gegeben sein. Dies wird u. a. durch eine Anwendung des gleichen Verfahrens für die Bestimmung der Immissionsbeiträge und der Berücksichtigung der Sicherheitszuschläge erreicht.</p>	<p>Der Ansatz und die Intention des geänderten §16b Abs. (4) grundsätzlich richtig und begrüßenswert ist. Gleichwohl sehen wir ein erhebliches Risiko, dass die Formulierung zu allgemein gehalten ist, so dass Fehlinterpretationen, welche sogar der Intention des Absatzes zuwiderlaufen könnten, möglich und sogar wahrscheinlich sind. Daher schlagen wir die hier eingefügte Ergänzung vor.</p>